Vereinte Nationen $S_{/RES/2615}$ (2021)



Verteilung: Allgemein 22. Dezember 2021

Resolution 2615 (2021)

verabschiedet auf der 8941. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Dezember 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen zu Afghanistan,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er das Volk Afghanistans auch künftig unterstützen wird,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der humanitären Lage in Afghanistan, insbesondere der Ernährungsunsicherheit, und *unter Hinweis* darauf, dass Frauen, Kinder und Minderheiten unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die verstärkten Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Menschen in Afghanistan seit dem 15. August 2021 humanitäre Hilfe zu leisten, mit der Aufforderung an die Vereinten Nationen, eine aktive Rolle bei der künftigen Koordinierung dieser Hilfe zu übernehmen, und feststellend, dass es die Absicht dieser Resolution ist, Klarheit zu schaffen, um die weitere Bereitstellung von Hilfe in der Zukunft zu gewährleisten,

unter Hinweis auf die Erwartungen, dass die Taliban die von ihnen abgegebenen Zusagen einhalten werden, so auch im Hinblick auf den humanitären Zugang, sicheres Geleit, Terrorismusbekämpfung, Sicherheit, Menschenrechte und Suchtstoffbekämpfung,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Terrorismus in Afghanistan zu bekämpfen, einschließlich der vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) benannten Personen und Gruppen, und sicherzustellen, dass das Hoheitsgebiet Afghanistans nicht zu dem Zweck genutzt wird, irgendein Land zu bedrohen oder anzugreifen, terroristische Handlungen zu planen oder zu finanzieren, Terroristen Unterschlupf zu gewähren oder sie auszubilden, und dass keine afghanische Gruppe oder Person Terroristen unterstützt, die im Hoheitsgebiet eines anderen Landes operieren,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,





- 1. beschließt, dass humanitäre Hilfeleistungen und andere Tätigkeiten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan keinen Verstoß gegen Ziffer 1 a) der Resolution 2255 (2015) darstellen und dass der Einsatz und die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen und die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung dieser Hilfe zu gewährleisten oder solche Tätigkeiten zu unterstützen, erlaubt sind, legt den Stellen, die Leistungen auf der Grundlage dieses Absatzes erbringen, eindringlich nahe, mittels angemessener Bemühungen dafür Sorge zu tragen, dass den Personen oder Einrichtungen, die auf der Sanktionsliste nach Resolution 1988 (2011) stehen, so wenige Vorteile wie möglich erwachsen, gleichviel ob infolge von direkter Bereitstellung oder Abzweigung, und beschließt ferner, die Durchführung dieser Bestimmung nach einem Jahr zu überprüfen;
- 2. ersucht den Nothilfekoordinator, den Sicherheitsrat nach Verabschiedung dieser Resolution alle sechs Monate auf der Grundlage von Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Afghanistan zu unterrichten, einschließlich aller verfügbaren Informationen über Zahlungen von Geldern an oder zugunsten von benannten Personen oder Einrichtungen, jede Abzweigung von Geldern durch diese, die existierenden Verfahren des Risikomanagements und der Sorgfaltspflicht und alle Hindernisse für die Erbringung von Hilfe, und ersucht ferner die relevanten Leistungserbringer, dem Nothilfekoordinator bei der Vorbereitung seiner Unterrichtungen behilflich zu sein, indem sie ihm innerhalb von 60 Tagen nach jeder Bereitstellung von Hilfe relevante Informationen nach Ziffer 1 bereitstellen;
- 3. fordert alle Parteien auf, die Menschenrechte aller Personen, einschließlich von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, unter allen Umständen zu achten und ihren geltenden Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, insbesondere den Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und den Verpflichtungen zum Schutz medizinischen Personals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, und fordert alle Parteien ferner auf, dem Personal der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitäre Hilfe leistenden Akteuren, gleichviel welchen Geschlechts, vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gewähren;

4. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

2/2 21-19523